

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

für den Bebauungsplan "Bergarbeitersiedlung"

1. Änderung

I. Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 - 2a und 8 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S 2256).
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO 1977) i. d.F. der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763).
3. §§ 1 - 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 19. Jan. 1965 (BGBl. I S. 21).
4. § 1 der 3. VO der Landesregierung zur Änderung der 2. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 16. Febr. 1977 (GBl. S. 52).
5. §§ 3, 16, 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 352).

II. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

1. Es bleibt die offene Bauweise.
2. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.
3. Lärmschutzvorkehrungen
Für das Grundstück Lgb. Nr. 954/14 werden Schutzflächen festgesetzt, die als Böschungsflächen begrünt und bepflanzt sind. Dabei sind Abgrabungen auf diesem Grundstück zu vermeiden. Die Höhenlage des Grundstückes gestattet ohne wesentlichen Eingriffe diese vorgesehenen Böschungsflächen.

4. Abfallbehälter

Auf dem Grundstück Lgb. Nr. 954/1 ist außerhalb der überbaubaren Flächen des Grundstückes das Aufstellen von Abfallbehälter unzulässig.

5. Lagerplätze

Außerhalb der überbaubaren Flächen des Grundstückes Lgb. Nr. 954/1 sind Lagerplätze unzulässig.

III. Baugestaltung

1. Grundstück Lgb. Nr. 1800

1.1 Giebelseitige Erweiterung mit vollem Gebäudequerschnitt auf 5,50 m.

1.2 Erweiterung mit Satteldach, Traufhöhe und Dachneigung wie bei vorhandenem Gebäude.

2. Grundstück Lgb. Nr. 954/1

2.1 Erweiterung 1-geschossig

2.2 Erweiterung mit Flachdach oder Dachterrasse

2.3 Traufhöhe der Erweiterung ab Fußboden EG 3,50 m

3. Grundstück Lgb. Nr. 954/14

3.1 Vorgesehen für Garagen / Stellplätze zum Nachweis des notwendigen Bedarfs aus der Nutzung des Grundstückes 954/1.

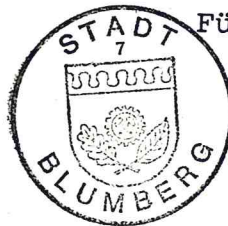
IV. Grundstückseinfriedigung

1. Die Begrenzung zwischen der privaten Grundstücksfläche und dem öffentlichen Gehweg erfolgt durch einen Betonstellstein.

2. An dieser Grenze ist eine Einfriedigung bestehend aus einer Hecke oder einem Lattenzaun bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

Blumberg, den 11. 3. 80 u.

13. 5. 80



Für den Gemeinderat:

Gerber

(Gerber, Bürgermeister)